

DGUV, Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

An die Damen und Herren Durchgangsärzte

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 411 And/Pz Ansprechpartner: Herr Andro Telefon: 0211 8224 637

Fax: 02 11 8224 644 E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 15.06.2010

Rundschreiben D 11/2010

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen in Deutschland und Kostenabrechnung - Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund EU-rechtlicher Vorschriften und Regelungen im Abkommen über soziale Sicherheit mit ausländischen Staaten haben im Ausland versicherte Personen bei vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland Anspruch auf medizinische Versorgung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit, so, als ob sie nach deutschem Recht versichert wären (Sachleistungsaushilfe).

Der Versicherungsschutz im Ausland sollte durch die Vorlage spezieller Bescheinigungen nachgewiesen werden. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

http://www.dguv.de/inhalt/internationales/dvua/info sach/index.jsp

Kann die betreffende Person keine der vorgesehenen Bescheinigungen vorlegen, ist zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, mit welchem Arbeitgeber sie ein Beschäftigungsverhältnis unterhält und in welchem Land dieser seinen Sitz hat. Die Bezeichnung und genaue Anschrift des Arbeitsgebers sind wichtig.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob Versicherungsschutz

- in einem EU-/EWR-Staat und in der Schweiz (dann gilt EU-Verordnungsrecht),
- in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen ist oder
- im vertragslosen Ausland

besteht.

Personen aus dem vertragslosen Ausland haben ausnahmslos keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andro

Geschäftsstellenleiter